



Dipl. Psychologin
Ann-Christine Segner
Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutin
Psychologische Psychotherapeutin

Behandlungsvertrag

(gesetzlich versicherte minderjährige Patienten)

zwischen

.....
(Name, Anschrift und Geburtsdatum des Patienten)

vertreten durch

.....
(Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters und/oder der gesetzlichen Vertreterin)

und

Dipl. Psych. Ann-Christine Segner, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
Psychologische Psychotherapeutin
Beim Schlump 29, 20144 Hamburg

wird folgende **Vereinbarung** getroffen:

1. Beantragung und Ablauf der Psychotherapie

Es wird eine Psychotherapie einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik durchgeführt.
Hierzu zählen:

- | | |
|--|--------------------------|
| Sprechstunden | <input type="checkbox"/> |
| Probatorische Sitzungen | <input type="checkbox"/> |
| Kurzzeittherapie | <input type="checkbox"/> |
| Langzeittherapie | <input type="checkbox"/> |
| Akutbehandlung | <input type="checkbox"/> |
| Rezidivprophylaxe (soweit absehbar) | <input type="checkbox"/> |
| Psychodiagnostik | <input type="checkbox"/> |

Die Sitzungstermine werden fest vereinbart und von Dipl. Psych. Ann-Christine Segner für den Patienten/die Patientin bereitgehalten.

Im Rahmen der **Sprechstunden** und der **Diagnostik** klärt Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner ab, ob und welche behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt. Dabei wird mit dem Patienten/der Patientin ein geeignetes Versorgungsangebot erörtert und ausgewählt, der Patient allgemein beraten und bei der Inanspruchnahme des konkreten Versorgungsangebots unterstützt.

Sofern eine weitergehende psychotherapeutische Behandlung indiziert ist, informiert Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner über die unterschiedlichen Verfahren, Anwendungsformen und den Ablauf. Falls keine Psychotherapie indiziert ist, wird bei Bedarf über Alternativen informiert.

Es schließen sich entweder eine **psychotherapeutische Akutbehandlung** oder **probatorische Sitzungen** und in der Folge eine Richtlinien-therapie in Form einer **Kurzzeit- oder Langzeitbehandlung** an. Sofern nach der Akutbehandlung das Erfordernis für eine Psychotherapie besteht, sind zuvor mindestens zwei probatorische Sitzungen zu erbringen.



Dipl. Psychologin
Ann-Christine Segner
Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutin
Psychologische Psychotherapeutin

Zu Beginn der Behandlung wird der Patient/die Patientin altersentsprechend über die Psychotherapie und deren Ablauf informiert und über das Behandlungsverfahren **aufgeklärt**. Ebenso werden der und/oder die gesetzlichen Vertreter/in aufgeklärt. Der/die Patient/in und dessen/deren gesetzliche Vertreter/in werden auch darüber informiert, dass Kinder von 7 bis 14 Jahren bereits ein altersentsprechendes Recht haben, über die Psychotherapie und über den Umgang mit den geschützten Daten mitzubestimmen. Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr können ihre Rechte aus der Sozialversicherung und aus dem Datenschutz auch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten wahrnehmen; bezüglich der Rechte aus der Sozialversicherung können die Sorgeberechtigten dem schriftlich gegenüber dem Leistungsträger widersprechen.

Nach den probatorischen Sitzungen entscheiden der Patient/die Patientin und der oder die gesetzlichen Vertreter/in noch einmal über die weitere Durchführung der Therapie. Dabei wird die Patientin/der Patient altersentsprechend und gemäß seiner/ihrer Einsichtsfähigkeit beteiligt.

Sofern die Beteiligten die Durchführung einer Psychotherapie wünschen, ist vor Antrag auf Kostenübernahme und vor Beginn der Psychotherapie ein sog. **Konsiliarbericht** eines Arztes notwendig, aus dem hervorgeht, ob aus ärztlicher Sicht Einwände gegen eine Psychotherapie bestehen und ob eine gleichzeitige ärztliche Mitbehandlung notwendig ist. Wünscht der Patient/die Patientin eine Psychotherapie, überweist Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner den Patienten/die Patientin mit dem Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreters/in spätestens nach Beendigung der probatorischen Sitzungen an einen Konsiliararzt. Die Überweisung beinhaltet eine kurze Information über die von ihm/ihr erhobenen Befunde und die Indikation zur Durchführung einer Psychotherapie. Zur Inanspruchnahme der Sprechstunde ist der Konsiliarbericht nicht obligatorisch.

Falls gewünscht, stellt der Patient/die Patientin und/oder der/die gesetzlichen Vertreter/in nach Abschluss der probatorischen Sitzungen einen Antrag auf Genehmigung einer Psychotherapie gegenüber seiner/ihrer Krankenkasse. Hierbei wird Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner ihn unterstützen und die entsprechende Formulare bereitstellen.

Zur **Antragstellung** teilt Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner der Krankenkasse die von ihr gestellte Diagnose schriftlich mit. Sie begründet dabei u.a. die Indikation und beschreibt Art und Umfang der geplanten Therapie. Die Therapie kann erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse mit einer Kostenzusage die Leistungspflicht anerkennt bzw. wenn die Erbringung einer Kurzzeittherapie als genehmigt gilt. Auf Wunsch des Patienten/der Patientin und/oder des/der gesetzlichen Vertreter/in kann die Therapie vor der Entscheidung der Krankenkasse begonnen werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Patient/die Patientin und der/die gesetzlichen Vertreter/in hiermit, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen, sofern diese nicht nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden.

Wenn nach dem Ablauf der genehmigten Therapie-Stunden eine **Fortführung der Therapie** erfolgen soll, werden weitere Stunden nach Absprache beantragt. Erst nach Kostenzusage der Krankenkasse wird die Therapie fortgesetzt. Wünscht der Patient/die Patientin und/oder der/die gesetzlichen Vertreter/in die Fortsetzung zu einem früheren Zeitpunkt, so verpflichtet er/sie sich hiermit, die Kosten selbst zu tragen, sofern diese nicht nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden.

2. Honorarvereinbarung

a. Kosten für Sprechstunde und probatorische Sitzungen

Die Sprechstunde sowie die probatorischen Sitzungen werden grundsätzlich als Sachleistungen der Krankenkasse des/der gesetzlich versicherten Patienten/Patientin erbracht. Kosten entstehen für den Patienten/die Patientin und den/die gesetzlichen Vertreter/in hierdurch nicht. Wünscht der Patient/die Patientin, dass der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin über den Höchstumfang der von der Krankenkasse finanzierten Sprechstunden bzw. probatorischen Sitzungen hinaus weitere Sprechstunden und/oder probatorische Sitzungen erbringt, so muss er/sie vor der Fortsetzung einen entsprechenden Antrag bei der Krankenkasse stellen. Wünscht er/sie eine Fortsetzung vor einer Entscheidung der Krankenkasse über eine Kostenübernahme, so verpflichtet er/sie sich hiermit, die Kosten der Behandlung selbst zu übernehmen.

Die Kosten berechnen sich in diesem Fall nach der GOP (Gebührenordnung für Psychotherapeuten). Sie betragen für eine probatorische Sitzung bei Anwendung eines **2,3-fachen Satzes aktuell 100,55 €** je



Dipl. Psychologin
Ann-Christine Segner
Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutin
Psychologische Psychotherapeutin

Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner verzichtet auf das Ausfallhonorar, wenn der Patient/die Patientin und/oder der/die gesetzliche Vertreter/in die verspätete Absage nicht verschuldet haben und dies durch ein ärztliches Attest oder andere Nachweise hinreichend belegt werden kann.

Die Höhe des Ausfallhonorars richtet sich nach den Stundensätzen, die die Krankenkasse des/der Patienten/in bzw. des/der Sorgeberechtigten zum Zeitpunkt des Ausfalls bezahlt. Der derzeitige Kassensatz beträgt je Therapiestunde von **50 Minuten 101,25 €**.

Vereinbarung zum Ausfallhonorar:

Wir sind damit einverstanden, dass Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner uns privat ein **Ausfallhonorar in Höhe von 101,25 €** berechnet, wenn wir einen fest vereinbarten Behandlungstermin nicht mindestens 24 Stunden vor dem Termin telefonisch oder schriftlich per E-Mail absagen und der Termin nicht mit einem anderen Patienten/einer anderen Patientin besetzt werden konnte.

Bei der Berechnung der Frist werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass meine Krankenkasse nicht für das Ausfallhonorar aufkommt.

Datum und Unterschrift des Patienten

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und/oder der gesetzlichen Vertreterin

4. Schweigepflicht

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht. Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner wird eventuelle Berichte an den Hausarzt (falls vorhanden) bzw. andere mitbehandelnde Ärzte und Ärztinnen nur nach vorheriger Absprache mit dem Patienten/der Patientin und/ oder des/der gesetzlichen Vertreter/in verfassen. Hierzu wird er/sie gezielt in jedem Einzelfall um die Entbindung von der Schweigepflicht bitten.

Im Rahmen der Kostenübernahmeentscheidung durch die zuständige Krankenkasse ist es notwendig, der Krankenkasse Informationen über Beschwerden, die Problematik und den Therapieplan zu übermitteln. Diese Informationen können – soweit erforderlich – in anonymisierter Form an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet werden. Der Patient/die Patientin grundsätzlich Anspruch auf Einsichtnahme in die übermittelten Informationen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner im Zusammenhang mit dieser Behandlung keine gerichtlichen Stellungnahmen und Gutachten abgeben wird.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner für die Beantragung der Kostenübernahme einen Bericht über die Beschwerden, die Problematik und den Therapieplan übermittelt, der anonymisiert an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet wird. Insoweit entbinde ich hiermit Frau Dipl. Psych. Ann-Christine Segner von ihrer Schweigepflicht ausdrücklich.

Datum und Unterschrift des Patienten/der Patientin

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und/oder der gesetzlichen Vertreterin



Dipl. Psychologin
Ann-Christine Segner
Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutin
Psychologische Psychotherapeutin

Ich bin mir bewusst, dass meine Erklärung jederzeit widerruflich ist.

Datum und Unterschrift des Patienten/der Patientin

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und/oder der gesetzlichen Vertreterin

5. Dokumentation

Im Rahmen der Therapie werden von Patienten/Patientinnen verschiedene psychologische Fragebögen ausgefüllt. Die Daten dieser Fragebögen werden gespeichert. Sie dienen zur Stellung der Diagnose und zur Qualitätssicherung der Praxis. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben müssen alle Unterlagen (Konsiliarberichte, sonstige Berichte, Testergebnisse etc.) zehn Jahre archiviert werden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Unterlagen vollständig vernichtet.

Ort/Datum

Unterschrift Dipl. Psych. Ann-Christine Segner

Unterschrift Patient/in

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und/oder der gesetzlichen Vertreterin/in